



Unterschriftenaktion der Kindertagespflegepersonen

Wir sagen es reicht!

Wir fordern eine leistungsgerechte Vergütung,
deutschlandweite gleiche Bedingungen und
die Anerkennung als Berufsbild!

1. Die Kindertagespflege muss als **eigenständiges Berufsbild** anerkannt werden. Wir arbeiten im sozialpädagogischen Bereich, mit allen Risiken, Vor- und Nachteilen der Selbstständigkeit.
2. Wir arbeiten pädagogisch, familiennah, mit kindgerechten Kleingruppen, wirtschaftlich, organisatorisch, Familien begleitend und beratend. Alle diese Bereiche bedürfen der Anerkennung und Wertschätzung. Unsere Arbeit ist wichtig, qualifiziert, kompetent und ganz sicher **kein Hobby**.
3. Diese Arbeit bedarf einer Wertschätzung, die sich in einer **leistungsgerechten Vergütung** widerspiegeln muss und nicht in einem "Anerkennungsbeitrag". Wir sind mehr wert!
4. Eine leistungsgerechte Vergütung muss derart gestaltet werden, dass die Kindertagespflege für **alle Eltern leistbar ist**. Sozial gestaffelte und gerechte Elternbeiträge analog zu den Gebühren für einen vergleichbaren Platz in einer Kindertagesstätte sind daher unabdingbar!
5. Zu einer leistungsgerechten Vergütung gehört auch die finanzielle Gestaltung der Ausfalltage und der betreuungsfreien Zeit. **Krankheit darf kein Luxusgut sein**, Erholungsphasen müssen möglich sein.
6. Kindertagespflege soll laut SGB VIII **gleichrangig** mit den institutionellen Betreuungsformen sein.
7. Gleichrangig bedeutet: Zuverlässig! Das funktioniert nur mit **Vertretungskonzepten**, die nicht zu Lasten der Eltern, der Tagespflegepersonen und vor allem nicht zu Lasten der Kinder gehen. Die Verantwortung und Durchführung obliegt alleine den Jugendämtern.

Das SGB VIII wird reformiert, wir werden daran teilhaben! Wollt ihr dieses erreichen, dann unterstützt unsere Petition und unterzeichnet!

Verantwortlich: Jennifer Hartmann für Deutschlands Tagesmütter und -väter in Zusammenarbeit mit Antje Radloff und Karin Kesten

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - § 23 Förderung in Kindertagespflege

Bisherige Formulierung	Geforderte Formulierung
<p>(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a. [...] <p>(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. <u>Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.</u></p> <p>[...]</p> <p>(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.</p>	<p>(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. Eine leistungsgerechte Bezahlung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a <p>(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Die Ausgestaltung der leistungsgerechten Vergütung muss gewährleisten, dass bei einer durchschnittlichen Gruppengröße von drei Kindern die Förderleistung dem Gehalt einer Erzieherin angeglichen ist. Die mittelbare pädagogische Arbeit ist zusätzlich zum Betreuungsumfang zu vergüten. Außerdem ist die Selbstständigkeit und das damit verbundene finanzielle Risiko der Kindertagespflegepersonen zusätzlich zu berücksichtigen. Betreuung zu besonderen Zeiten müssen mit einem prozentual erhöhten Satz vergütet werden. Kosten für fachbezogene Fortbildungen sind vom Kinder- und Jugendhilfe Träger zu tragen. (2b) Der Anspruch auf Förderung kann nicht durch kommunale Verträge oder Satzungen aufgehoben werden.</p> <p>(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Die Organisation, Vermittlung, sowie die Kosten, der Vertretung, obliegen den Kinder- und Jugendhilfeträgern. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.</p>

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Bisherige Formulierung	Geforderte Formulierung
<p>(1) [...] (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p>	<p>(1) [...] (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres vollen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dabei ist den Wünschen der Erziehungsberechtigten über Zeit und Umfang der frühkindlichen Förderung entgegenzukommen. Betreuungszeiten über 45 Wochenstunden hinaus sind nachzuweisen.</p> <p>3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p>

Jetzt liegt es an Ihnen, uns mit Ihren Unterschriften zu unterstützen. Kindertagespflege ist eine wichtige Säule im Bereich der Kinderbetreuung und mittlerweile ein fester Bestandteil für viele Familien – auch über die Zeit der Betreuung hinaus. Helft uns diese so wichtige Säule zu stärken um somit die Kindertagespflege und die Kindertagespflegepersonen aufzuwerten.

Vorname	Nachname	Straße	Ort	Unterschrift	Nr.
					1
					2
					3
					4
					5
					6
					7
					8
					9
					10
					11
					12
					13

Vorname	Nachname	Straße	Ort	Unterschrift	Nr.
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23
					24
					25
					26
					27

Vorname	Nachname	Straße	Ort	Unterschrift	Nr.
					28
					29
					30
					31
					32
					33
					34
					35
					36
					37
					38
					39
					40
					41

Vorname	Nachname	Straße	Ort	Unterschrift	Nr.
					42
					43
					44
					45
					46
					47
					48
					49
					50